

Ethik-Kodex der SGKM

(Fassung vom 20.9.2016)

Die Generalversammlung der SGKM beschliesst:

Präambel

Die Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM) bekennen sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und zu den Grundsätzen wissenschaftlicher und beruflicher Integrität. Sie verpflichten sich, die Normen dieses Ethik-Kodex ihrem wissenschaftlichen Handeln zu Grunde zu legen und sie einzuhalten.

Im Sinne der Transparenz bekennt die SGKM, dass sie sich auf wertvolle Vorarbeiten stützt und in diesem Kodex Formulierungen der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPK) und der Akademien der Wissenschaften Schweiz ganz oder teilweise übernimmt.

In ihrer Rolle als Forschende, Lehrende und in der Praxis Tätige tragen die Mitglieder der SGKM eine besondere soziale und gesellschaftliche Verantwortung. Ihre Empfehlungen, Entscheidungen und Aussagen können das Leben ihrer Mitmenschen beeinflussen.

1. Forschung & Arbeit

1.1. Die Mitglieder der SGKM streben bei ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Arbeit nach Wahrheit, Integrität und Erkenntnisgewinn. Sie verpflichten sich auf die höchstmöglichen Standards in Forschung, Lehre und beruflicher Praxis. Sie beachten den Grundsatz der inhaltlichen und methodischen Transparenz ihrer Arbeit und legen ihre Finanzierungs- und Datenquellen sowie Auftraggeber offen. Sie legen die Theorien und Ansätze, nach denen sie Forschungsergebnisse beurteilen, offen.

1.2. Die Mitglieder der SGKM nehmen keine Zuwendungen, Verträge oder Forschungsaufträge an, die die in diesem Kodex festgehaltenen Prinzipien verletzen. Bei den von ihnen verantworteten Forschungsprojekten treffen sie zu Beginn für alle Beteiligten akzeptable und verlässliche Übereinkünfte über die Aufgabenverteilung, die Vergütung, den Datenzugang, die Urheberrechte sowie anderer Rechte und Verantwortlichkeiten. Verträge mit Sponsoren legen sie offen.

1.3 Die Persönlichkeitsrechte der in wissenschaftliche Untersuchungen einbezogenen Personen sind jederzeit zu achten. Die Einbeziehung von Probandinnen und Probanden in empirische Untersuchungen setzt im Prinzip deren informierte Einwilligung voraus. Kann eine Einwilligung aus methodischen Gründen nicht eingeholt werden, sind andere Möglichkeiten des Schutzes der Persönlichkeitsrechte wie zum Beispiel ein entsprechendes Debriefing zu nutzen. Wenn Studierende als Probandinnen und Probanden rekrutiert werden, ist besonders auf das Prinzip der Freiwilligkeit zu achten.

1.4 Grundsätzlich sollen Verfahren genutzt werden, die die Anonymität der Untersuchten gewährleisten. Werden Daten elektronisch verarbeitet, sind sorgfältige Vorkehrungen gegen einen unberechtigten Datenzugang zu treffen. Von untersuchten Personen erlangte Informationen werden vertraulich behandelt. Diese Verpflichtung gilt für alle Beteiligten am Forschungsprozess, die über einen Datenzugriff verfügen. Es liegt in der Verantwortung der Projektleiterinnen und Projektleiter, alle an einem Forschungsvorhaben Beteiligten hierüber aufzuklären und den Zugang zu vertraulichem Material zu kontrollieren.

2. Publikationen und Gutachten

2.1. Die Mitglieder der SGKM sind bestrebt, ihre Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen. Das gilt nicht in Fällen, in denen dies nicht zu verantworten ist oder das Recht auf den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen verletzt würde. In Fällen, in denen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder Vereinbarungen mit den Auftraggebern das Recht zur Veröffentlichung eingrenzen, bemühen sich die Mitglieder der SGKM darum, den Anspruch auf Veröffentlichung möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten.

2.2. Alle Personen, die massgeblich zu einem Forschungsergebnis und zu seiner Publikation beigetragen haben, sind namentlich zu nennen. Die Reihenfolge der Autorennennung sollte dabei einvernehmlich geklärt sein. Die Mitglieder der SGKM verpflichten sich, im Hinblick auf die Beiträge Dritter ehrlich zu sein. Sie achten das geistige Eigentum bzw. die Urheberschaft von wissenschaftlichen Ideen, Theorien, Ergebnisse und Daten, die sie im Fall einer Verwendung korrekt, vollständig und innerhalb des relevanten Sachzusammenhangs ausweisen.

2.3. Sind Mitglieder der SGKM als Herausgeber und Herausgeberinnen oder in Redaktionen von Zeitschriften, Sammelbänden und Buchreihen tätig, so verpflichten sie sich zu einer fairen, vorurteilsfreien Beurteilung eingereicher Manuskripte in angemessener Zeit. Sie informieren umgehend über das Ergebnis der Beurteilung und geben die Gründe an.

2.4. Gutachten, Reviews und Rezensionen folgen der Massgabe wissenschaftlicher Qualitätssicherung und -verbesserung. Sie sollen unvoreingenommen und sachgerecht sein; Kritik wird fair geäussert und begründet. Werden Mitglieder der SGKM um Beurteilungen von Personen, Manuskripten, Forschungsanträgen, Tagungsbeiträgen, Institutionen oder um andere Sachexpertisen gebeten, so sind diese im Fall von Befangenheit oder Interessenkonflikten abzulehnen. Sie behandeln die Verfahren vertraulich. Beziehungen zwischen Gutachtern und begutachteten Personen sind zuhanden der Auftraggeber offenzulegen.

2.5. Begutachtungen, die im Zusammenhang mit Personalentscheidungen stehen, werden von allen Beteiligten streng vertraulich behandelt und folgen dem Grundsatz höchstmöglicher Objektivität. Insbesondere sind hierbei zu begutachtende Arbeiten und Sachverhalte vollständig, sorgfältig und fair in einem angemessenen Zeitraum zu beurteilen.

3. Verhalten im beruflichen und wissenschaftlichen Umfeld

3.1. Die Mitglieder der SGKM verhalten sich ihren Kolleginnen und Kollegen, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihren Studierenden und anderen Personengruppen gegenüber wahrhaftig, rücksichtsvoll, fair und mit Respekt, insbesondere in Konfliktfällen.

3.2. Die Mitglieder der SGKM sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber abhängig beschäftigten Personengruppen bewusst. In entsprechenden Positionen setzen sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein für planbare und familienfreundliche Karrierewege, faire Beschäftigungsverhältnisse und qualifikationsgemässe Arbeitsbedingungen. Bei Personalentscheidungen bemühen sie sich um Sachlichkeit und Gerechtigkeit. Sie benachteiligen andere Personen nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihres Alters, ihrer sozialen oder regionalen Herkunft, ihrer ethnischen bzw. nationalen Zugehörigkeit oder ihrer Religionszugehörigkeit.

3.3. Die Mitglieder der SGKM dürfen von niemandem persönliches, sexuelles, berufliches oder sonstiges Entgegenkommen oder einen persönlichen bzw. beruflichen Vorteil erwarten oder erzwingen. Insbesondere ist jegliche Form sexueller Belästigung im beruflichen Umgang als schwerwiegender ethischer Verstoss zu betrachten.

3.4. Die Mitglieder der SGKM, die an akademischen Instituten, Hochschulen und Weiterbildungsstellen arbeiten, streben nach einer hohen Qualität ihrer Lehre und einer guten Ausbildung ihrer Studierenden. Ebenso verpflichten sie sich auf eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Jene Mitglieder der SGKM, die ausserhalb von akademischen Instituten, Hochschulen und Weiterbildungsstellen arbeiten, streben nach einer hohen Qualität ihrer anwendungsorientierten Forschungsarbeit, lassen dort nach Möglichkeit wissenschaftliche Erkenntnisse einfließen und orientieren sich an der guten wissenschaftlichen Praxis.

4. Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

4.1. Die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist von hohem Wert für die wissenschaftliche Integrität jedes einzelnen Mitglieds wie auch für die gesamte Fachgesellschaft. Die Mitglieder der SGKM verpflichten sich deshalb, jedem substantiell begründeten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit der gebotenen Ernsthaftigkeit, Sorgfalt und Diskretion nachzugehen, um eine zügige Aufklärung zu unterstützen. Wenn nötig, können die Ethik-Kommission oder die Geschäftsleitung in dieser Sache angerufen werden.

4.2. Die Mitglieder der SGKM sind sich bewusst, dass Anschuldigungen wissenschaftlichen oder andersartigen Fehlverhaltens grossen beruflichen und persönlichen Schaden für die beschuldigten Personen zur Folge haben können. Deshalb sind Verdachtsfälle in der Regel zunächst bei den zuständigen Institutionen und Gremien der eigenen Universität oder Hochschule anzuzeigen und die betroffenen Personen über die Anzeige zu informieren, sodass sie die Möglichkeit zur Verteidigung und Gegendarstellung haben. Es ist jederzeit auf eine sachliche, möglichst diskrete und mit Blick auf die betroffenen Personen rücksichtsvolle Kommunikation zu achten. Keinesfalls darf es zu einer Vorverurteilung kommen.

4.3. Die öffentliche Kommunikation eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollte nur in Ausnahmefällen von gravierendem Gewicht und nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung und der Ethik-Kommission der SGKM erfolgen. Vorausgesetzt wird dabei die Vorlage eines Mindestbestands an hinreichend substanziellen und eindeutig nachvollziehbaren Beweistatsachen und/oder Begründungen.

4.4. Wissenschaftsethisches Fehlverhalten kann in allen Bereichen der Forschung vorkommen. Die SGKM stützt sich hier auf den Katalog der Akademien der Wissenschaften Schweiz. Dieser listet mögliches Fehlverhalten auf:

- bei der theoretischen Konzeption und in der Durchführung, insbesondere von Experimenten, sowie bei der wissenschaftlichen Reflexion;
- bei der Vermittlung von Forschungsdaten (z.B. durch ungerechtfertigte Autorschaft);
- bei der Begutachtung von Forschungsgesuchen und von Forschungsergebnissen, welche zur Publikation unterbreitet werden;
- durch Verletzung von geistigem Eigentum;
- durch unlautere Schädigung und Behinderung von Forschungstätigkeit;
- durch offene oder verdeckte Vergeltungsmassnahmen gegen Personen, die aufgrund institutsinterner Kenntnisse oder wissenschaftlicher Überprüfung Anzeige erstatten («Whistleblower»).

4.5. Eine umfassende Auflistung aller unlauteren Tätigkeiten existiert nicht. Wiederum stützt sich die SGKM auf die Auflistung der Akademien der Wissenschaften Schweiz. Danach gibt es:

a) Verstösse gegen wissenschaftliche Interessen durch:

- Erfindung von Forschungsergebnissen;
- vorsätzliche Fälschung von Daten, falsche Darstellung und vorsätzlich irreführende Verarbeitung von Forschungsergebnissen, willkürliche Gewichtung von Daten;
- Ausschluss von Daten und Erkenntnissen ohne Deklaration und Begründung dieser Tatsache (Fälschung, Manipulation);
- Verschweigen von Datenquellen;
- Beseitigung von Daten und Materialien vor Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist;
- Weigerung, berechtigten Dritten Einsicht in die Daten zu gewähren.

b) Verstösse gegen Individualinteressen bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten durch:

- Kopieren von Daten für projektfremde Zwecke ohne Zustimmung des zuständigen Projektleiters (Datenpiraterie);
- Schädigung und Behinderung der Forschungsarbeit anderer, inner- oder ausserhalb der eigenen Forschungsgruppe;
- Verletzung von Diskretionspflichten;
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

c) Verstösse gegen Individualinteressen bei der Publikation von Forschungsergebnissen durch:

- Plagiat, das heisst Kopieren ohne Quellenangabe oder weitere Formen von Diebstahl geistigen Eigentums;
- Beanspruchung der Autorschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben;
- wissentliche Nichterwähnung von Projektmitarbeitenden, die wesentliche Beiträge geleistet haben; wissentliche Erwähnung einer Person als Mitautor, die keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat;
- wissentliche Nichterwähnung von wesentlichen Beiträgen anderer Autoren;
- vorsätzliche Falschzitate; – unrichtige Angaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten (z.B. «Publikation im Druck», wenn das Manuskript noch nicht akzeptiert wurde).

d) Verstösse gegen Individualinteressen in Gutachten und Peer Reviews durch:

- wissentliches Verschweigen von Interessenkonflikten;
- Verletzung von Diskretionspflichten (Schweigepflicht);

- fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbeurteilung von Projekten, Programmen oder Manuskripten;
- unbegründbare Urteile, um sich selbst oder Dritten Vorteile zu verschaffen.

e) Verstösse gegen Individualinteressen gegenüber Personen, die Anzeige erstatten durch Vergeltungsmassnahmen, die in Art und Ausmass sehr unterschiedlich sein können (z.B. Übergehen der betreffenden Person bei Beförderung, Kündigung).

5. Inkraftsetzung und Änderung

5.1. Dieser Ethik-Kodex kann durch den Vorstand der SGKM provisorisch in Kraft gesetzt werden.

5.2. Die endgültige Beschlussfassung darüber obliegt der Generalversammlung der SGKM. Sobald sie ihm zugestimmt hat, tritt er endgültig in Kraft.

5.3. Der Ethik-Kodex kann durch die Generalversammlung jederzeit geändert bzw. aufgehoben werden. Entsprechende Anträge, die jedes Mitglied stellen kann, müssen mit der Traktandenliste verschickt werden. Die Ethik-Kommission und die Geschäftsleitung müssen dazu angehört werden.

Beschlossen an der Generalversammlung der SGKM in Chur am 27.4.2017.